



**Betreff:** KG Weiden bei Rechnitz, Baulandfreigabe Aufschließungsgebiet Dorfgebiet

Weiden bei Rechnitz, am 20.03.2025

Zahl: 27/2025

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 20.03.2025 mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

### § 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Dorfgebiet“, Grundstück Nr. 559, 560, 561, 562, 563, 564 und 565, alle KG 34085 Weiden bei Rechnitz, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

### § 2

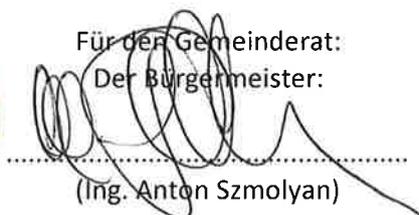
In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Ing. Anton Szmolyan)

Beiliegende Plandarstellung:



Angeschlagen am: 21.03.2025

Abgenommen am: 07.04.2025